DIE BAUNORMUNG

Mitteilungen des Normenausschusses der Deutschen Industrie

Schriftleiter: Regierungsbaumeister Karl Sander, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27

5. Jahrgang | **4. Juni 1926** | **Nr. 5/6**

INHALT:

Verdingungsordnung für Bauleistungen 21
Normblattentwürfe
DIN E 1049 Kabelformstück für Hauseinführungen 22
DIN E 106 Kalksandsteine (Mauersteine) 23
DIN E 1041 Schlosserhämmer 25
DIN E 1042 Vor- und Kreuzschlaghämmer 25
Vorstandsvorlagen
DIN 1057 Ringziegel 24
Sitzungsberichte
Aussprache über die Normung der leichten Abflußrohre . . . 26
Normen für Steinholz 28
Mitteilungen der Geschäftstelle 28

Veröffentlichte Normblattentwürfe

DIN E 1151: Gewöhnliche Drahtstifte, rund, Kopf flach, Kopf flach versenkt.
DIN E 1152: Gewöhnliche Drahtstifte, rund, Kopf gestaucht.
DIN E 1154: Gewöhnliche Drahtstifte, kantig.
DIN E 1155: Stifte mit Halbrundkopf.
DIN E 1156: Stifte ohne Kopf.
DIN E 1157: Tapeziererstifte.
DIN E 1158: Hakenstifte.
DIN E 1159: Krampen (Krampen, Schlaufen, Pantoffelklammern).
DIN E 1160: Breitkopfstifte (Schiefer-, Rohr-, Papp-, Stahlrohr- und Gipsdielenstifte).
DIN E 1161: Keilstifte, Stemmnägel.
DIN E 1162: Bügelstifte.

Veröffentlicht in den

NDI-Mitteilungen, Heft 9, 6. V. 26.
Beilage zur Zeitschrift „Der Maschinenbau".

Verdingungsordnung für Bauleistungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen DIN 1960" und Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 vom Reichsverdingungsausschuß angenommen.

Der Arbeitsausschuß des Reichsverdingungsausschusses hat in weiteren Besprechungen vom 18. 6. 1925, 13. 4. und 5. 5. 26 die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausfühlung von Bauleistungen fertiggestellt und zusammen mit den bereits im August 1925 veröffentlichten und inzwischen gut eingeführten Technischen Vorschriften für Bauleistungen der Vollversammlung des Reichsverdingungsausschusses zur Bestätigung vorgelegt.

Bei den Besprechungen im Arbeitsausschuß wurde beschlossen, entsprechend den Technischen Vorschriften: für VI. Zimmerarbeiten, die Vereinheitlichung der deutschen Holzhandelsgebräuche durch Einwirkung auf die zuständigen Stellen möglichst zu fördern.

Die am 6. 5. 26 stattgefundene Vollversammlung hat sämtliche Vorschriften bestätigt und die endgültige Drucklegung beschlossen.

Die Vorschriften für die Vergebung und Ausführung von Bauleistungen, die auch als deutsche Industrienormen übernommen worden sind, umfassen nunmehr:

A. Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen (DIN 1960),
B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) und
C. Technische Vorschriften für Bauleistungen (DIN 1962 bis 1985, für 24 verschiedene Handwerkszweige).

Bei den abschließenden Beratungen wurde erneut auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der nach technisch wirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Vorschriften hingewiesen, durch die eine Vereinheitlichung aller bisherigen Bestimmungen und eine Vereinfachung des Verfahrens erzielt wird. Die Vertreter der Reichsressorts, der Länderregierungen, des Deutschen Stägtetages, des Bundes deutscher Architekten und der Spitzenverbände des deutschen Baugewerbes wurden gebeten, für die schleunigste Einführung der Vorschriften bei den von ihnen vertretenen Kreisen Sorge zu tragen.

Besonderer Dank wurde von der Vollversammlung den Vertretern im Arbeitsausschuß, insbesondere den Vertretern der Reichsbauverwaltung zu Teil, deren unermüdlicher Tätigkeit es gelungen ist, alle Hindernisse, die sich dem Zustandekommen der Vorschriften entgegenstellten, zu beseitigen.

Es wurde noch beschlossen, das Reichsfinanzministerium zu bitten, im Anschluß an die Vorschriften für die Vergebung und Ausführung von Bauleistungen unter entsprechender Zusammensetzung des Reichsverdingungsausschusses und Beteiligung der in Frage kommenden Spitzenverbände der Industrie auch die Allgemeinen Lieferbedingungen aufzustellen.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen DIN 1960 und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bualeistungen DIN 1961 sind in Buchform (Format A 5) als DIN-Taschenbuch 5 beim Beuthverlag und Bauweltverlag erschienen.

Die Technischen Vorschriften für Bauleistungen DIN 1962 bis 1985 ist in Buchform (Format A 5) als DIN-Taschenbuch 3 beim Beuthverlag, Berlin SW 19, erschienen.

Den besten Überblick über die einzelnen Vorschriften gibt das nach Stichworten sehr ausführlich gegliederte

Inhaltsverzeichnis

DIN 1960 — Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen

I. Allgemeines

§ 1 Bauleistungen
§ 2 Grundsatz der Vergebung
§ 3 Arten der Vergebung
§ 4 Vergebung nach Losen, Gesamtvergebung
§ 5 Vergebung nach Einheitspreisen, Pauschsumme oder Selbstkosten
§ 6 Preisangebots-, Auf- und Abgebots-Verfahren
§ 7 Mitwirkung der Berufsvertretungen
§ 8 Teilnehmer am Wettbewerb.

II. Unterlagen der Vergebung

§ 9 Die geforderte Leistung
§ 10 Besondere Vertragsbedingungen
§ 11 Ausführungsfristen
§ 12 Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen
§ 13 Gewährleistung
§ 14 Sicherheitsleistungen
§ 15 Streitigkeiten
§ 16 Preisänderungen bei Preisschwankungen

III. Die Ausschreibung

§ 17 Zeit der Ausschreibung
§ 18 Bekanntgabe der Ausschreibung
§ 19 Angebotsfrist
§ 20 Zuschlagsfrist
§ 21 Kosten der Vergebung.

IV. Das Angebot

§ 22 Inhalt des Angebotes
§ 23 Öffnung der Angebote
§ 24 Prüfung der Angebote
§ 25 Verhandlung mit Bietern
§ 26 Das für den Zuschlag zu wählende Angebot
§ 27 Aufhebung der Ausschreibung
§ 28 Nicht berücksichtigte Angebote.

V. Zuschlag und Vertrag

§ 29 Zuschlag
§ 30 Vertragsurkunde

DIN 1961 — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

§ 1 Art und Umfang der Leistung
§ 2 Vergütung
§ 3 Ausführungsunterlagen
§ 4 Ausführung
§ 5 Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistung
§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
§ 7 Verteilung der Gefahr
§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber
§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 10 Haftung der Vertragsparteien
§ 11 Vertragsstrafe
§ 12 Abnahme
§ 13 Gewährleistung
§ 14 Rechnung
§ 15 Stundenlohnarbeiten
§ 16 Zahlung
§ 17 Sicherheitsleistungen
§ 18 Streitigkeiten.

Normblattentwürfe

Einspruchsfrist bis 1. August 1926

Erläuterungen

DIN E 1049 Kabelformstück für Hauseinführungen Beton

Der Entwurf ist in Anlehnung an die Normblätter über Kabelformstücke DIN 457 und 458 vom Telegraphentechnischen Reichsamt aufgestellt und ist eine Ergänzung der Normblätter über Straßenbaustoffe. Der Entwurf ist in normentechnischer Hinsicht von der Geschäftsstelle des VDI bearbeitet und hat dem Deutschen Betonverein zur Kenninsnahme vorgelegen.

DIN E 106 Kalksandsteine (Mauersteine)

Die bisherigen Beschlüsse wurden nochmals einer Durchsprache unterzogen und die Fassung des Wortlautes für die Begriffsbestimmung, Gestalt und Wasseraufnahmefähigkeit besprochen. Gegen die Fassung der Begriffserklärung hatte der Verein deutscher Kalkwerke Einspruch erhoben. Als Bestandteile des Kalksandsteines wollte er Sand und Kalk festgelegt wissen, während der Vorschlag Quarzsand und Kalk vorsah. Der Einspruch des Vereins deutscher Kalkwerke wurde jedoch abgelehnt, da alle Untersuchungen und Bestimmungen, wie überhaupt die Fertigung der Kalksandsteine sich auf die Verwendung von Quarzsand stützen.

Neben der Beratung dieses Punktes wurde insbesondere die Frage: ob die Feuerbeständigkeit der Kalksandsteine in das Normblatt oder in die Erläuterungen aufgenommen werden sollte, des längeren erörtert. Als Ergebnis wurde festgestellt, daß die Kalksandsteine ihre Feuerbeständigkeit durch zahlreiche Proben erwiesen haben und ein Zweifel an der Feuerbeständigkeit nicht mehr besteht. Daher wurde beschlossen, in das Normblatt die Feuerbeständigkeit nicht aufzunehmen, dagegen diese Frage in den Erläuterungen zu berühren.

Das Ergebnis der Gesamtberatung ist in dem beiliegenden Normblattentwurf „Kalksandsteine" (Mauersteine) DIN E 106 niedergelegt.

Kabelformstück
für Hauseinführungen
Beton

Noch nicht endgültig

DIN
Entwurf 1
E 1049

Maße in mm

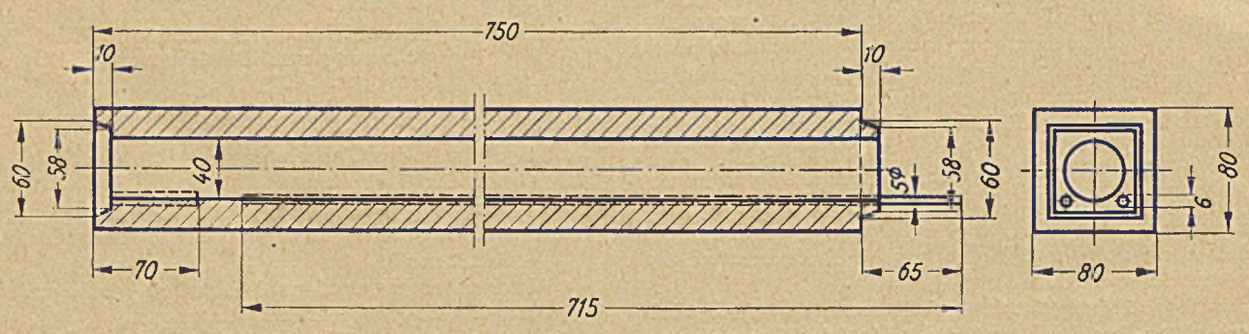

Bezeichnung eines Kabelformstückes für Hauseinführungen:
Kabelformstück DIN 1049

In der Muffenstirnwand befinden sich 2 Löcher von 6 mm Durchmesser und 70 mm Tiefe, während an dem Falzende die zwei in das Formstück eingelegten Rundeisenstäbe von 5 mm Durchmesser um 65 mm aus denselben hervorragen.

Der Rohrzug ist mit einem Überzug aus Teerlack oder einem anderen geeigneten Anstrichmittel zu versehen. Der Überzug darf keine freien organischen Säuren enthalten und muß so dicht und zusammenhängend sein, daß die Flächen vollkommen glatt sind.

Mai 1926 Telegraphentechnisches Reichsamt

Noch nicht endgültig

Kalksandsteine
(Mauersteine)

DIN
Entwurf 1
E 106

Begriff:

Kalksandsteine sind Mauersteine, die aus innig gemischtem Quarzsand und Kalk bestehen, in Form gepreßt und unter Dampfdruck erhärtet sind und den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.

Gestalt:

Kalksandsteine müssen die Gestalt eines von Rechtecken begrenzten Körpers haben. Als üblich gelten die Abmessungen (Normalform)

25 cm Länge, 12 cm Breite, 6,5 cm Höhe,

Abweichungen in Länge, Breite und Höhe von 2 mm sind zulässig.

Druckfestigkeit:

Lufttrockene Kalksandsteine müssen mindestens eine Druckfestigkeit von 150 kg/cm² besitzen.

Steine, welche die Druckfestigkeit von 150 kg/cm² nicht erreichen, dürfen nicht den Namen Kalksandstein führen.

Als Maßstab für die Druckfestigkeit dient der Mittelwert aus der Prüfung von mindestens 10 Steinen gleicher Art, die in folgender Weise geprüft sind:

Die Steine werden quer zur Länge gehälftet, die Hälften mit Zementmörtel zu würfelähnlichen Körpern knirsch aufeinander gemauert und die der Mauerfuge parallelen Druckflächen des Körpers mit ebensolchem Mörtel abgeglichen. Den Abgleichschichten und der Fuge muß bis zur Prüfung ausreichende Zeit zur Erhärtung und zum Austrocknen gelassen werden. In jeder Reihe darf von den Kalksandsteinen keiner unter 120 kg/cm² Druckfestigkeit aufweisen.

Wasseraufnahmefähigkeit:

Die Wasseraufnahmefähigkeit darf nicht unter 10% des Gewichtes betragen. Nach oben ist sie nicht begrenzt.

Die Wasseraufnahmefähigkeit wird wie folgt ermittelt: Mindestens 5 Steine werden so lange getrocknet, bis keine Gewichtsabnahme mehr eintritt; dann werden sie in reinem Wasser so lange getränkt, bis keine Gewichtszunahme mehr festzustellen ist.

Frostbeständigkeit:

Kalksandsteine müssen frostbeständig sein, d. h. sie dürfen bei vorschriftsmäßiger Frostprobe keine Absplitterung zeigen. Zwecks Prüfung auf Frostbeständigkeit werden 10 Steine mit Wasser getränkt, in einem abgeschlossenen Luftraum von mindestens ½ m³ 25 mal abwechselnd der Frostwirkung bei mindestens — 4° C vier Stunden lang ausgesetzt und nach jedesmaligem Gefrieren in Wasser von Zimmerwärme aufgetaut.

Juni 1926

Berichtigung.

Als Ergänzung zu dem Sitzungsbericht über die Sitzung des Fachnormenausschusses für feuerfeste Baustoffe am 25. III. 26 ist noch zu „DIN 1064 Prüfverfahren für feuerfeste Baustoffe" mitzuteilen, daß **3** Versuchsreihen durchgeführt werden:

1. bei der feuerfesten Industrie,
2. beim Verein deutscher Eisenhüttenleute (Werkstoffausschuß),
3. vom Sonderausschuß.

Vorstandsvorlagen

DIN 1057 — Ringziegel

Erläuterungen

Die Kopfbreite wurde mit 16 cm als Mittelmaß der am meisten gefertigten Breiten gewählt. Sie läßt sich auf gewöhnlichen Strangpressen herstellen und gewährleistet ein wirtschaftliches Verarbeiten.

Als Höhe der Ziegel ist 6,5 und 9 cm gewählt. Der 9 cm hohe Ziegel ist wirtschaftlich am günstigsten (10 Schichten = 1 m Höhe), stößt aber in verschiedenen Gegenden Deutschlands wegen zu langsamen Trocknens auf Herstellungsschwierigkeiten.

Die Länge der Ziegel ist auf den Bauziegelmaßen von 25 und 12 cm aufgebaut mit einer Zwischenlänge von 18,5 cm, wodurch eine Abstufung der Wanddicken von 6,5 cm bei 1 cm Fugendicke ermöglicht wird.

Als Wanddicken ergeben sich dann

Oberer lichter Durchmesser =	0,60 bis 2,00 m cm	2,01 bis 3,50 m cm	3,51 m u. mehr cm
Wanddicke des oberen Absatzes ..	18,5	25	31,5
„ „ nächsten „ ..	25	31,5	38
„ „ „ „ ..	31,5	38	44,5
„ „ „ „ ..	38	44,5	51
„ „ „ „ ..	44,5	51	57,5
„ „ „ „ ..	51	57,5	64
usw.			

Den Mauerwerksverband für die Wanddicken der einzelnen Absätze empfiehlt es sich in nachstehender Weise zu bilden. Es wird damit erreicht, bei einwandfreier Gestaltung des Steinverbandes möglichst wenig verschiedene Ziegellängen verwenden, bzw. aus wirtschaftlichen Gründen auf Lager halten zu müssen, insbesondere an Verblendern, da lediglich für die Verblendung der 18,5 und 31,5 cm starken Absätze Ziegel von 18,5 cm Länge verwendet werden brauchen, für alle übrigen Absätze nur Verblendziegel von 12 und 25 cm Länge.

Wanddicke des Absatzes	Steinlängen für die 1., 3., 5. usw. Schicht	Steinlängen für die 2., 4., 6. usw. Schicht
12 cm	12	12
18,5 „	18,5	18,5
25 „	25	25
31,5 „	12 + 18,5	18,5 + 12
38 „	12 + 25	25 + 12
44,5 „	12 + 18,5 + 12	25 + 18,5
51 „	12 + 25 + 12	25 + 25
57,5 „	12 + 25 + 18,5	25 + 18,5 + 12
64 „	12 + 25 + 25	25 + 25 + 12
70,5 „	12 + 25 + 18,5 + 12	25 + 25 + 18,5
77 „	12 + 25 + 25 + 12	25 + 25 + 25
83,5 „	12 + 25 + 25 + 18,5	25 + 25 + 18,5 + 12
90 „	12 + 25 + 25 + 25	25 + 25 + 25 + 12
96,5 „	12 + 25 + 25 + 18,5 + 12	25 + 25 + 25 + 18,5
103 „	12 + 25 + 25 + 25 + 12	25 + 25 + 25 + 25
usw.		

Bei Ermittelung der Durchmesser ergibt sich, daß bei rundem, nach oben konisch auslaufendem Mauerwerk theoretisch für jede Schicht verschieden geformte Ziegel verwendet werden müssen. Die Form der Ziegel ist abhängig von ihrer Länge und Kopfbreite, sowie von dem Halbmesser des Bauwerkes. Der wirtschaftlich unmögliche Zustand der vielen Formen kann nur durch Zugeständnisse in der Bildung der Stoßfugendicken vermieden werden. Um die Mauerwerksfestigkeit nicht zu beeinflussen, wurde als Grenz-

wert dieses Zugeständnisses 1 bis 1,2 cm, im Mittel 1,1 cm festgesetzt. Die Dicke der Stoßfugen darf in keinem Falle 2 cm überschreiten und nicht geringer als 0,8 bis 1 cm, im Mittel also 0,9 cm werden.

Wenn bedeuten:

a = die Länge des Ziegels,
b = die äußere Kopfbreite des Ziegels,
b_1 = die innere Kopfbreite des Ziegels,
$R_{größt}$ = den größten Halbmesser, für den der Ziegel noch verwendet werden kann, wenn die Stoßfugenbreite außen mindestens 0,9 cm betragen muß und innen höchstens 2 cm betragen darf,
R_{norm} = den wirklichen Halbmesser für den Ziegel bei 1 cm Stoßfugenbreite,
$R_{kleinst}$ = den kleinsten Halbmesser, für den der Ziegel noch verwendet werden kann, wenn die Stoßfugenbreite außen höchstens 2 cm betragen darf und innen mindestens 0,9 cm betragen muß,

dann berechnen sich aus folgenden Gleichungen (1) bis (3) die Anzahl der Ziegel in einer Schicht:

$$(1) \qquad \frac{2 \cdot R_{größt} \cdot \pi}{b + 0{,}9} = \frac{2 \cdot (R_{größt} - a) \cdot \pi}{b_1 + 2}$$

$$(2) \qquad \frac{2 \cdot R_{norm} \cdot \pi}{b + 1} = \frac{2 \cdot (R_{norm} - a) \cdot \pi}{b_1 + 1}$$

$$(3) \qquad \frac{2 \cdot R_{kleinst} \cdot \pi}{b + 2} = \frac{2 \cdot (R_{kleinst} - a) \cdot \pi}{b_1 + 0{,}9}$$

und hieraus:

$$(\alpha) \qquad b_1 = \frac{(b + 0{,}9) \cdot (R_{größt} - a)}{R_{größt}} - 2$$

$$(\beta) \qquad R_{größt} = \frac{a \cdot (b + 0{,}9)}{b - b_1 - 1{,}1}$$

$$(\gamma) \qquad R_{norm} = \frac{a \cdot (b + 1)}{b - b_1}$$

$$(\delta) \qquad R_{kleinst} = \frac{a \cdot (b + 2)}{b - b_1 + 1{,}1}$$

Geht man davon aus, daß die Ringziegel für Schornsteine von 0,60 m oberem lichten Durchmesser bis zu den größten Abmessungen, also bis etwa 10 m unterem äußeren Durchmesser verwendet werden sollen, so beträgt für alle Ziegelsorten $R_{größt}$ = 500 cm, für die 25 cm langen Ziegel $R_{kleinst}$ = 66 cm, für die 18,5 cm langen Ziegel $R_{kleinst}$ = 49 cm und für die 12 cm langen Ziegel R_{min} = 84 cm (mit Ausnahme der Ziegel für die Hintermauerung des 31,5 cm dicken Absatzes und für Schutzfutter enger Schornsteine). Man erhält alsdann die auf DIN 1057 festgelegten Größen, wobei die Halbmesser der 12 cm langen Ziegel denen der 25 cm langen Ziegel angepaßt sind, da die 12 cm langen Ziegel insbesondere bei Verblendmauerwerk fast durchweg mit den 25 cm langen Ziegeln Verwendung finden. Die Größe (3) der 12 cm langen Ziegel braucht, da sie ja nur für die Hintermauerung des 31,5 cm dicken Absatzes und für Schutzfutter enger Schornsteine in Frage kommt, nur als Hintermauerziegel hergestellt werden.

Durch Vergleichen der gebildeten Größen soll nun noch festgestellt werden, daß auch in den Grenzzonen von $R_{größt}$ und $R_{kleinst}$ ein gutes Anpassen an die Rundung des Mauerwerkes stattfindet, also kein zu starkes „Einziehen" oder „Ecken" eintritt, wodurch das gute Aussehen des Verblendmauerwerkes gestört würde. Die Bogenhöhen der Ziegel müssen also für $R_{größt}$, R_{norm} und $R_{kleinst}$ verglichen werden.

Es ist:

Der Zentriwinkel $\alpha = \frac{180 \cdot b}{R \cdot \pi}$; bei konstantem b = 16 cm $= \frac{916{,}7}{R}$.

Die Bogenhöhe $s = R \cdot \left(1 - \cos\frac{\alpha}{2}\right)$.

Die jeweiligen Werte für $R_{größt}$, R_{norm} und $R_{kleinst}$, in vorstehende Gleichungen eingesetzt, ergeben die in DIN 1057 enthaltenen Werte für $s_{größt}$, s_{norm} und $s_{kleinst}$, sowie die Differenzwerte (Δ s), die das „Einziehen" ($s_{größt}$ gegen s_{norm}) und „Ecken" ($s_{kleinst}$ gegen s_{norm}) veranschaulichen.

Der Unterschied der Bogenhöhe des Normalhalbmessers (s_{norm}) gegenüber den Halbmessern in den Grenzzonen ($s_{größt}$ bzw. $s_{kleinst}$) beträgt demnach für Verblendsteine im Höchstfalle 0,11 cm ($s_{größt}$ gegen s_{norm} der 18,5 cm langen Steine), ist also so gering, daß eine Beeinträchtigung des guten Aussehens des Mauerwerkes selbst bei Verblendmauerwerk kaum stattfindet.

Die ermittelten Ringziegelgrößen entsprechen also inbezug auf Formgebung in jeder Hinsicht den aus der Praxis zu stellenden Anforderungen an die Herstellungs- und Verwendungsmöglichkeit.

Vorstandsvorlage — Noch nicht endgültig

Ringziegel — Bauwesen — DIN 1057

Maße in cm

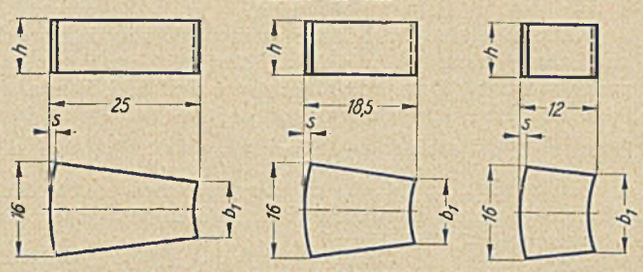

Bezeichnung eines Ringziegels von Länge a = 25 cm, Größe 2 u. Höhe h = 9 cm:

Rz 2502 × 9 DIN 1057

Ringziegel	Größe	Länge	Höhe h	Breite innere b_1	Für Halbmesser R: Größter	Normal	Kleinster	S für Halbmesser R: Größter	Normal	Kleinster	Δ s Normal zu: R größt. „Einziehen"	R kleinst „Ecken"
25	1	25	6,5 und 9	14,06	500	219	148	0,06	0,15	0,22	0,09	0,07
	2			12,05	148	108	89	0,22	0,30	0.36	0,08	0,06
	3			10,15	89	73	65	0,36	0,44	0,49	0,08	0,05
18,5	1	18,5		14,28	500	182	118	0,06	0,17	0,27	0,11	0,10
	2			12,25	118	84	69	0,27	0,38	0,46	0,11	0,08
	3			10,37	69	56	50	0,46	0,57	0,64	0,11	0,07
12	1	12		15,07	500	219	148	0,06	0,15	0,22	0,09	0,07
	2			14,10	148	108	89	0,22	0,30	0.36	0,08	0,06
	3			13,19	89	73	55	0,36	0,44	0,58	0,08	0.14

Ringziegel werden als Voll- und Lochziegel hergestellt

Juni 1926

Lochung der Ringziegel

Um genügenden Garbrand, besonders der 9 cm hohen Ziegel, zu gewährleisten, sind diese möglichst als Lochziegel (Lochrichtung senkrecht zur Lagerfuge) herzustellen. Ein weiterer Vorteil der Lochung besteht in der leichteren Handhabung der großen Ziegelsorten beim Verladen und Vermauern, sowie in einer Ersparnis an Frachtkosten. Die Anzahl und die Größe der Löcher muß sich jedoch auf das richtige Maß beschränken, damit einerseits durch die Lochung nicht die Druckfestigkeit

Noch nicht endgültig

Schlosserhämmer

50 bis 2000 g Gewicht

DIN Entwurf 1 E 1041

Maße in mm

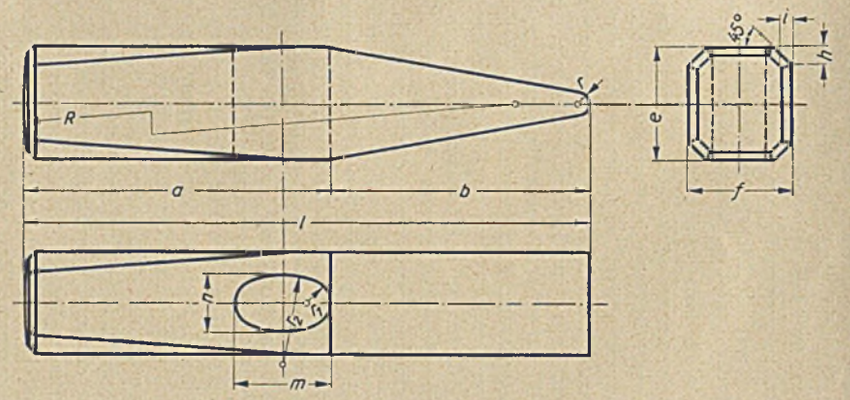

Bezeichnung eines Schlosserhammers von 200 g Gewicht aus Flußstahl[1]):
Schlosserhammer 200 DIN 1041, Flußstahl[1])

Gewicht g	a	b	e	f	h	i	l	R	r	Auge m	Auge n	Auge r_1	Auge r_2
50	40	32	12	10	1,5	0,7	72	144	1	12	7	3	12
75	42	34	14	12	1,5	0,7	76	152	1	12	7	3	12
100	44	36	15	13	2	0,7	80	160	1,2	14	8,5	3,5	14
125	46	38	16	14	2	0,8	84	168	1,2	14	8,5	3,5	14
150	48	40	17	15	2,5	0,8	88	176	1,5	16	10	4	16
175	50	42	18	16	2,5	0,8	92	184	1,5	16	10	4	16
200	52	44	19	17	3	0,9	96	192	1,8	16	10	4	16
250	54	46	20	18	3	0,9	100	200	1,8	20	12	5	20
300	56	46	22	20	3,5	0,9	102	208	2	20	12	5	20
350	58	48	24	22	3,5	1	106	216	2	20	12	5	20
400	60	50	25	23	4	1	110	224	2,5	24	14,2	6	24
450	62	52	26	24	4	1	114	232	2,5	24	14,2	6	24
500	64	52	28	26	4,5	1,2	116	240	2,5	24	14,2	6	24
600	66	54	30	28	4,5	1,2	120	248	3	28	16,5	7	28
700	70	54	32	30	5	1,2	124	256	3	28	16,5	7	28
800	72	56	34	32	5	1,3	128	264	3	28	16,5	7	28
900	74	58	36	34	6	1,3	132	272	3,5	32	18,8	8	32
1000	76	60	38	36	6	1,3	136	280	3,5	32	18,8	8	32
1250	80	60	40	38	7	1,4	140	288	3,5	32	18,8	8	32
1500	82	62	42	40	7	1,4	144	296	4	36	21,2	9	36
1750	84	64	44	42	8	1,5	148	304	4	36	21,2	9	36
2000	86	64	46	44	8	1,5	152	312	4	36	21,2	9	36

Ausführung: geschmiedet und entgratet, Loch gestanzt, nach Schleifen gehärtet, Pinne und Bahn fein geschliffen und poliert

[1]) Werkstoff: St 70. 11. B DIN 1611 oder St 70 11. M DIN 1611

Juni 1926 Hämmer-Verband

Noch nicht endgültig

Vor- und Kreuzschlaghämmer

2 bis 10 kg Gewicht

DIN Entwurf 1 E 1042

Maße in mm

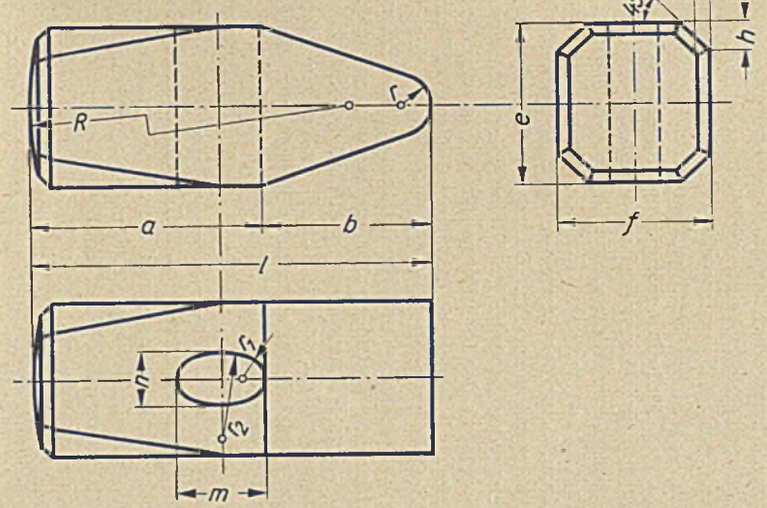

Bezeichnung eines Vor- und Kreuzschlaghammers von 8 kg Gewicht aus Flußstahl[1]):
Vor- und Kreuzschlaghammer 8 DIN 1042, Flußstahl[1])

Gewicht kg	a	b	e	f	h	i	l	R	r	Auge m	Auge n	Auge r_1	Auge r_2
2	90	52	50	46	8	2	142	142	9	36	21,2	9	36
2,5	93	57	54	50	8	2	150	150	9	36	21,2	9	36
3	95	63	55	54	9	2,5	158	158	10	36	21,2	9	36
3,5	97	67	62	58	9	2,5	164	164	10	36	21,2	9	36
4	100	70	64	60	10	3	170	170	11	40	23,6	10	40
4,5	103	73	66	62	10	3	176	176	11	40	23,6	10	40
5	106	76	70	66	11	3,5	182	182	12	40	23,6	10	40
5,5	108	78	72	68	11	3,5	186	186	12	40	23,6	10	40
6	110	80	74	70	12	4	190	190	13	44	26	11	44
6,5	112	82	76	72	12	4	194	194	13	44	26	11	44
7	114	84	78	74	13	5	198	198	14	44	26	11	44
7,5	116	86	80	76	13	5	202	202	14	44	26	11	44
8	118	88	82	78	14	6	206	206	15	44	26	11	44
8,5	119	89	83	79	14	6	208	208	15	48	28	12	48
9	120	90	84	80	15	7	210	210	16	48	28	12	48
9,5	121	91	86	82	15	7	212	212	16	48	28	12	48
10	122	92	88	84	16	8	214	214	17	48	28	12	48

Ausführung: geschmiedet und entgratet, Loch gestanzt, nach Schleifen gehärtet, Pinne und Bahn fein geschliffen und poliert

[1]) Werkstoff: St 70. 11 B DIN 1611 oder St 70. 11. M DIN 1611

Juni 1926 Hämmer-Verband

Einspruchsfrist bis 1. August 1926.

(Einspruchszuschriften in doppelter Ausfertigung und für jeden Entwurf gesondert erbeten.)

des Mauerwerkes vermindert und anderseits der zum Ausfüllen zu großer Löcher erforderliche Mehraufwand an Mörtel und Arbeitszeit vermieden wird.

Bezeichnung und Kenntlichmachung der Ziegel

Um bei Bestellungen Verwechselungen der verschiedenen Größen und Formen auszuschließen, werden Länge und Form der Ringziegel in gekürzter Bezeichnung mit aufgeführt.

Die Länge und Höhe ist in mm angegeben, die angehängte Zahl kennzeichnet die gewünschte Form, z. B.:

Ringziegel von 25 cm Länge, Größe 2, mit 9 cm Höhe
= Rz 2502 × 90, DIN 1057.
Ringziegel von 18,5 cm Länge, Größe 3, mit 6,5 cm Höhe
= Rz 1853 × 65, DIN 1057.

Es empfiehlt sich ferner, um auf der Ziegelei und der Baustelle die Größe der Ringziegel sofort erkennen zu können, diese bei der Herstellung an einer Langseite derartig mit entsprechenden Kerbungen zu versehen, daß die Größen jeder Ziegellänge eine der Größennummer entsprechende Anzahl Einkerbungen erhalten. Größe 1 also 1; Größe 2: 2; Größe 3: 3 Einkerbungen. Forster.

Aussprache

über die Normung der leichten Abflußrohre am Dienstag, den 11. Mai 1926 in Berlin

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Obmann, Herrn Oberbaurat Schulze, berichtet der Vertreter des NDI über die Vorgänge, die zur heutigen Beratung geführt haben.

„Vor zwei Jahren hatte der Normenausschuß — einer Anregung aus den Kreisen der Installateure folgend — eine Sitzung zwischen Vertretern der Baupolizei, der Kommunen, des Reichsverbandes im Installateur- und Klempnergewerbe und den Röhrenwerken einberufen mit dem Ziel, zu versuchen, ob eine Normung der leichten Abflußrohre möglich sei, da aus wirtschaftlichen Gründen zur Verminderung der Bau- und Installationskosten die Verwendung leichter Abflußrohre angestrebt wurde. Das Ergebnis war die Feststellung, daß die z. Z. in Deutschland hergestellten leichten Abflußrohre infolge der technisch ungünstigen Muffenform sowohl seitens der Baupolizeibehörden wie auch der Bauverwaltungen und der Installateure abgelehnt wurden und die Forderung aufgestellt wurde, insbesondere die Muffen der leichten Abflußrohre so auszugestalten, daß sie eine technisch einwandfreie Dichtung und Sicherheit gewährleisten. Die Röhrenwerke stellten sich damals auf den Standpunkt, daß die Gießereien nicht in der Lage seien, eine derartige Umstellung vorzunehmen, und ein Eingehen auf die Wünsche der Verbraucher und der Baupolizei wurde rundweg abgelehnt. Damit war der Versuch zu einer Einigung fehlgeschlagen.

Neuerdings ist der Wunsch, einwandfreie leichte Abflußrohre bei Bauten zu verwenden, in erheblich stärkerem Maße wieder wach geworden. An uns wurde aus Industriekreisen die Anfrage gerichtet, welchen Bedingungen ein leichtes Abflußrohr entsprechen müßte, das in technischer Beziehung als einwandfrei anzusehen sei und Aussicht hätte, von der Baupolizei zugelassen zu werden. Da der Normen-Ausschuß für diese Frage als neutrale Stelle keine bindende Auskunft geben konnte, hatten wir diese Anfrage einem Sachverständigen-Gremium unterbreitet, das drei Forderungen aufstellte:

1. Verwendung einer technisch einwandfreien Muffe (als Richtlinie wurde die Muffenform der NA-Rohre empfohlen),
2. Durchmesser der Rohre gleich dem der NA-Rohre, und
3. Länge der Formstücke gleich der der Formstücke der NA-Rohre.

Diese Mitteilung gaben wir an die anfragende Stelle weiter. Fast zu gleicher Zeit spielte die Notwendigkeit eines technisch einwandfreien leichten Abflußrohres für ein größeres Berliner Bauobjekt eine Rolle. Die Bauausführung der Entwässerung dieses Häuserkomplexes war Herrn Professor Neuber übertragen. Herr Professor Neuber setzte sich mit dem Ostdeutsch-Sächsischen Hüttenverein in Verbindung und versuchte mit diesem zusammen durch Umgestaltung der alten Muffe des leichten Abflußrohres eine Form zu finden, die die Zustimmung der Berliner Entwässerungspolizei fand. Dieser Versuch schlug jedoch fehl; die Berliner Baupolizei hat der Verwendung dieser leichten Abflußrohre die Genehmigung versagt. Es wurde von der Berliner Baupolizei wiederum die Forderung erhoben, daß die Muffenform derjenigen der NA-Rohre zu entsprechen habe. Inzwischen hat die Gießerei, die seinerzeit bei uns anfragte, einen Vorschlag vorgelegt, der den seinerzeit gestellten Forderungen entspricht. Dieser Vorschlag hat sowohl die Zustimmung der Baupolizei, wie der Kommunalverwaltungen und des Vertreters des Installateur-Gewerbes gefunden. Wir gehen voraussichtlich nicht fehl in der Annahme, daß sich die betreffende Gießerei nunmehr auf die Herstellung dieser leichten Abflußrohre einstellen und ihre baupolizeiliche Zulassung bei den zuständigen amtlichen Stellen beantragen wird."

Zur Klärung der Angelegenheit hat nunmehr das Abflußrohr-Syndikat und die Abflußrohr-Verkaufsstelle Frankfurt a. M. über das Reichswirtschafts-Ministerium den Antrag auf Normung der leichten Abflußrohre gestellt. Zur Aussprache steht daher die Frage, ob die leichten Abflußrohre genormt werden und wenn ja, wie sie beschaffen sein sollen.

Vom Vertreter des Abflußrohr-Syndikats wird erklärt, daß nach Ansicht des Syndikats die jetzige Muffenform der leichten Abflußrohre genügt, daß man jedoch nicht grundsätzlich jede Abänderung ablehnt, sondern Verbesserungsvorschläge jederzeit erwägen wolle. Auf keinen Fall dürfe jedoch neben den bestehenden zwei Rohren ein drittes Rohr neu geschaffen werden. Man solle zunächst versuchen, durch Verbesserung der jetzigen leichten Abflußrohrmuffe den technischen Forderungen gerecht zu werden, vielleicht durch Anbringung eines Zentrierringes und, wenn erforderlich, durch einige Änderungen an der Wanddicke. Dadurch wäre es möglich, den gesamten Modellpark beizubehalten und lediglich durch geringfügige Änderungen die Modelle auf den gewünschten Stand zu bringen.

Der Leiter der Berliner Entwässerungspolizei führte aus, daß vor 1910 im wesentlichen in Berlin leichte, mit Kitt gedichtete Rohre verwendet wurden. Es hat sich aber herausgestellt, daß auf die Dauer die Verkittung nicht genügt. Die Folge war die Forderung der verbleiten Muffe. Die alten Muffen des leichten Abflußrohres waren selbstverständlich nun zu leicht; infolgedessen verlangte die neue baupolizeiliche Verordnung ausschließlich die Verwendung starkwandiger Rohre. Abgesehen von einer Übergangszeit, die verhältnismäßig lang bemessen war, war die Polizei 1914 in der glücklichen Lage, die leichten Rohre im allgemeinen soweit zurückgedrängt zu haben, daß von einer Verwendung nicht mehr die Rede sein konnte. Sogenannte Pfuschereien kamen im wesentlichen nicht mehr vor, und es hätte nur noch ganz kurzer Zeit bedurft, daß in Berlin überhaupt kein schwachwandiges Rohr auf Lager gehalten wurde. Durch den Krieg war die Baupolizei gezwungen, oft entgegenkommender zu sein. In der Inflationszeit und dem damit einsetzenden wirtschaftlichen Niedergang konnten die vorher erwähnten Forderungen ebenfalls nicht aufrechterhalten werden. Die Vorschrift bestand: für mehrgeschossige Gebäude starkwandige Rohre, und für die in dieser Zeit vielfach entstandenen Notbauten bzw. kleinen Siedlungen die leichten Rohre zu verwenden. Nun fehlte es allerdings an Aufsichtspersonal bei der Baupolizei, so daß diese Vorschriften nicht mehr strikt eingehalten werden konnten. Der heutige Zustand ist von seiten der Baupolizei nicht zu billigen. Die Baupolizei steht auf dem Standpunkt, daß es anzustreben wäre, wie vor dem Kriege nur ein Rohr zuzulassen und sieht die Lösung in einem Kompromiß, der darin besteht, die Muffe zu verstärken und das Rohr wie bei dem alten leichten Abflußrohr beizubehalten. Andererseits kann jedes Rohr zur Verwendung kommen, daß den behördlichen Ansprüchen entspricht, jedoch muß das Ziel sein, nur mit einem Abflußrohr

auszukommen. Allerdings muß die Frage auch berücksichtigt werden, wieweit diese Rohre auch im Ausland Verwendung finden können.

Herr Professor Neuber tritt ebenfalls für die Einführung eines Abflußrohres ein. Die bisherigen leichten Abflußrohre genügen lediglich in ihrer Muffenausbildung durch die jetzt überall zur Anwendung kommende Bleidichtung den an sie gestellten Anforderungen nicht. Aus diesem Grunde muß dahin gestrebt werden, zu einem leichten Rohr mit schwerer Muffe zu kommen. Besonders die Kostenfrage ist ausschlaggebend für die Einführung des leichten Rohres mit schwerer Muffe. Bei der jetzigen schweren Wirtschaftslage mutet es geradezu grotesk an, daß Deutschland immer noch ein schweres Rohr vorschreibt, während viele Staaten des Auslandes das leichte Rohr bereits seit Jahren zulassen. Ebenfalls sollte die Exportfrage dazu führen, entschieden für das leichte Rohr einzustehen.

Der Vertreter des Verbandes Preuß. Landgemeinden hält auch für großstädtische bzw. ländliche Verhältnisse das leichte Rohr mit verstärkter Muffe durchaus für geeignet.

Vom Obmann wird darauf hingewiesen, daß bereits in internationalen Verhandlungen Bestrebungen im Gange sind, um eine einheitliche Muffenform durchzuführen. Diese Muffenform würde auch auf die leichten Abflußrohre ausgedehnt werden können.

Der Vorsitzende des Reichsverbandes im Installateur- und Klempnergewerbe setzt sich ebenfalls für die Einführung einer einzigen Rohrsorte ein. Die Frage, wie dies Rohr beschaffen sein muß, wäre vielleicht in einem kleinen Ausschuß leichter zu klären. Eine Vereinfachung muß unbedingt herbeigeführt werden im Interesse der Lagerhaltung, der Herstellung usw. Der Obmann weist darauf hin, daß, falls das leichte Abflußrohr geändert wird, das metrische Maßsystem zur Anwendung kommen müßte. Das Abflußrohrsyndikat vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß nach Möglichkeit nichts an den Zahlenmaßnahmen geändert werden dürfte, da sonst an eine Auslandslieferung überhaupt nicht zu denken sei. Es wäre interessant zu erfahren, ob Herrn Prof. Neuber, der sich auch rechnerisch mit der Muffenform der leichten Abflußrohre befaßt hat, glaubt, mit der jetzigen Muffe unter Anwendung einiger kleiner Änderungen das zu erreichen, was man an Anforderungen stellen kann. Es wird auf die Marienhütte hingewiesen, die ein Modell hergestellt hat mit verstärkter Muffe, die nach rechnerischem Resultat allen Anforderungen genügen müßte.

Das Installateurgewerbe in Westfalen tritt für die Beibehaltung der alten NA-Rohre ein und steht auf dem Standpunkt, die leichten Rohre, wie sie augenblicklich bestehen, beizubehalten, jedoch als Norm lediglich die NA-Rohre anzuerkennen. Auch Bayern spricht sich schriftlich gegen die Zulassung eines weiteren Rohres aus.

Der Vertreter der Buderus'schen Eisenwerke bittet die Baupolizei um Klarheit, ob das leichte Abflußrohr denn auch tatsächlich beibehalten und nicht in kurzer Zeit durch neue Formen überholt wird. Diese Frage wird dahin beantwortet:

Die Baupolizei muß jedes Rohr anerkennen, das den gestellten Anforderungen genügt und kann ein bestimmtes Rohr nicht vorschreiben. Falls das leichte Rohr mit verstärkter Muffe jedoch genormt werden sollte, wird auch die damit sich ergebende Preisgestaltung die Einführung erleichtern, so daß die neuen leichten Rohre in erster Linie zur Anwendung kommen. Das Abflußrohr-Syndikat hält es unter diesen Umständen für zweckmäßig, um zu einem Ziel zu gelangen, aus dem Kreise der Anwesenden eine Kommission zu wählen, die sich mit den Vorschlägen bezüglich der Umstellung der leichten Abflußrohre zu befassen hat, und in nächster Zeit wieder zusammentreten, um die Vorarbeiten dieser Kommission zu bearbeiten.

Vom NDI wird auf die verschiedenen internationalen Sitzungen hingewiesen, in denen die Frage der Abflußrohre behandelt wurde. Gerade Holland, Belgien und Frankreich setzen sich scharf für die einheitliche Ausgestaltung des Abflußrohres ein. Die Frage, wie sich Deutschland hierzu stellt, ist vor 1½ Jahren Gegenstand einer Verhandlung gewesen, an der Vertreter der Abflußrohre herstellenden Gießereien teilgenommen hatten. Die deutsche Muffenform des NA-Rohres weicht lediglich im Muffendurchmesser von der in diesen Ländern üblichen Muffenform ab. Es besteht nun die Gefahr, falls in Deutschland vorerst über die Normung des NA-Rohres und des leichten Abflußrohres keine Einigung erzielt werden könnte, daß eine klare internationale Normung nicht möglich wird. Es handelt sich darum, den deutschen Standpunkt über die Ausbildung des leichten Abflußrohres mit verstärkter Muffe sobald wie möglich in die internationale Diskussion zu werfen. Das Abflußrohr-Syndikat weist auf die Auslandskonkurrenz hin und spricht die Überzeugung aus, daß es ganz ausgeschlossen ist, unter diesen Umständen mit einem schweren Rohr auskommen zu können. Beschlossen wird nunmehr, technische Einzelheiten in einem engeren Ausschuß weiter zu behandeln, der sich mit der Umgestaltung der leichten Abflußrohre zu befassen hat und bittet um Vorschläge. Für die Kommission werden vorgeschlagen: Benteler, Neuber, Sander, Wienecke, Dormeyer, Bartsch, Neumann, Störring, Linnmann, Zöller, Vertreter des Städtetages, der Vereinigung technischer Oberbeamten deutscher Städte, Ardelt, Lay, Meir, Berthold, Göb und außerdem süddeutsche Vertreter, die von der Vereinigung technischer Oberbeamter deutscher Städte vorgeschlagen werden könnten.

Der Vertreter des NDI bittet die Mitglieder, die sich zu einer Mitarbeit bereit erklärt haben, trotz der Abwesenheit einzelner Herren des kleinen Ausschusses sogleich zu einer kurzen Besprechung zusammenzutreten, um Reisekosten zu sparen. Der Antrag wird von der Mehrheit angenommen.

Der Obmann schließt die Besprechung des Hauptausschusses und dankt allen Herren für die rege Teilnahme.

In der gleich anschließenden Sitzung des engeren Ausschusses wird vom NDI auf die technisch fehlerhafte Ausbildung der Muffe beim jetzigen leichten Abflußrohr hingewiesen. Seinerzeit waren zwei Änderungen im wesentlichen vorgeschlagen: die Verstärkung der Muffenwanddicke und die Anordnung eines Zentrierringes, die den Zweck hat, den Übergang vom Rohr zur eigentlichen Muffe stärker zu gestalten. Als Vorbild war an die Muffe der NA-Rohre gedacht. Vom Abflußrohr-Syndikat wird als einfachste Lösung die Schaffung eines neuen Rohres angesehen unter Fortfall der NA-Rohre. Auf Anfrage gibt der NDI bekannt, daß die Frage der leichten Abflußrohre in den internationalen Verhandlungen noch nicht berührt worden ist. Die gerade Stufung der Rohrdurchmesser müßte beibehalten werden, das bedeutet also die Einführung des metrischen Systems auch bei den leichten Abflußrohren.

Aus der Versammlung wird auf zwei Wege hingewiesen: entweder die Muffe des leichten Rohres zu verstärken unter Einhaltung des metrischen Rohrdurchmessers, oder die Wandstärke des heutigen normalen Rohres schwächer zu gestalten. Durch Verstärkung des Kernes beim NA-Rohr wäre eine Umgestaltung des bisherigen leichten Rohres möglich, jedoch sind dann unrunde Durchmessermaße unvermeidlich. Die einzige Lösung, um eine Übergangsfabrikation zu vermeiden, ist die, ein neues leichtes Rohr mit schwerer Muffe zu schaffen. Der Obmann erklärt, daß dieser Vorschlag für die Industrie die Einführung einer neuen Rohrform darstellt; wie vorher erwähnt, gehen weiter die Bestrebungen der anderen Staaten dahin, immer mehr vom Zollsystem abzugehen und das metrische System einzuführen.

Das Abflußrohr-Syndikat glaubt es nicht verantworten zu können, vollkommen neue Modelle einzuführen und erörtert die Frage, wie am billigsten die Umgestaltung des leichten Rohres vorgenommen werden könnte. Vom NDI wird der Vorschlag gemacht, sich zunächst darüber zu einigen, wie das leichte Abflußrohr aufgebaut — auf metrischem System, in technisch einwandfreier Form und losgelöst von allen wirtschaftlichen Verhältnissen — gestaltet werden muß. Dieser allen Wünschen entsprechende Vorschlag könnte dann vom NDI den Normenausschüssen der Nachbarländer zugeleitet werden mit der Bitte

vor der geplanten internationalen Normung eines allgemeingültigen schweren Rohres den deutschen Vorschlag einer Prüfung zu unterziehen. Es ist nun die Frage zu erörtern, ob ein Übergangsrohr geschaffen werden soll. Vom NDI wird auf die von der Berliner Baupolizei zugelassene Konstruktion eines leichten Abflußrohres mit verstärkter Muffe hingewiesen und um Prüfung gebeten, ob gegen dieses leichte Abflußrohr irgendwelche gießereitechnischen Bedenken zu erheben sind.

Beschlossen wird, in eine Einzelberatung z. Z. nicht einzutreten. Seitens der Werke des Abflußrohr-Syndikats sollen vielmehr Vorschläge ausgearbeitet und nach Prüfung dieser Vorschläge ausgearbeitet und nach Prüfung dieser Vorschläge ein gemeinsamer Entwurf dem Ausschuß zur weiteren Beratung zugestellt werden. Als Tagungsort für die nächste Sitzung wird Düsseldorf, als Zeit die zweite Juniwoche vorgeschlagen.

Bericht

über die Besprechung „Normen für Steinholz" am 9. April 1926, Berlin, Ingenieurhaus.

Zur Einleitung der Verhandlungen, die von vornherein nur als Besprechung zur Klärung des vorliegenden Arbeitsgebietes gedacht sind, berichtet der Vertreter des Deutschen Verbandes für die Materialprüfungen der Technik über das vorliegende Material, die zur Mitarbeit aufgeforderten Stellen und über die für Steinholz bereits bestehenden Normen und Vorschriften. Es wird angeregt, den Ausschuß durch Hinzuziehung von Vertretern des Technischen Tiefbauamtes der Stadt Berlin, des Germanischen Lloyd, des Eisenbahnzentralamtes und des Reichsausschusses für Lieferbedingungen zu ergänzen.

Über die Notwendigkeit der Bearbeitung von Normen für Steinholz berichtet der Geschäftsführer des Verbandes deutscher Steinholzfabrikanten. Die vom Verbande aufgestellten Normen sind ohne Beteiligung der Verbraucher entstanden und geben in der Hauptsache Richtlinien für die Ausführung der Unterböden mit dem Ziele, schon bei den Vorarbeiten die Beachtung der Eigenarten von Steinholz zu gewährleisten und Unstimmigkeiten zwischen Lieferer und Abnehmer zu vermeiden.

Das Bestreben des Verbandes geht dahin, diese Normen durch Verbraucher und neutrale Stellen anerkennen zu lassen und durch Normen für die vom Steinholz zu fordernden Eigenschaften und ihre Prüfung zu ergänzen.

Es wird die Frage erörtert, ob neben den vom Reichsverdingungsausschuß aufgestellten Vorschriften für Bauleistungen andere deutsche Normen aufgestellt werden können, und es wird nach den von den Vertretern verschiedener Länderbehörden gegebenen Aufklärungen beschlossen, zunächst die Aufgabe der Festlegung der Begriffe, der Eigenschaften und der Prüfverfahren zu klären und im Anschluß daran dafür zu sorgen, daß die im Abschnitt 18 der DIN 1965 gegebenen Vorschriften den Normen und den heutigen Verhältnissen angepaßt werden. Es wurde betont, daß bei der Organisation der deutschen Normung die Möglichkeit der Anpassung an veränderte Verhältnisse sehr wohl gegeben sei. Die Vertreter verbrauchender Kreise weisen auf die Wichtigkeit richtiger Verarbeitung des Steinholzes, der Vorschriften für den Untergrund und der Prüfung des Enderzeugnisses hin. Nach eingehender Erörterung wird Einstimmigkeit darüber erzielt, daß es nicht zweckdienlich ist, zu weitgehende Ausführungsvorschriften festzulegen, sondern daß das Hauptgewicht darauf zu legen ist, daß außer der Definition des Begriffes die Eigenschaften des fertigen Belages und seine Prüfung festgelegt werden. Angeregt wird, zu untersuchen, ob die Möglichkeit besteht, Steinholz schon während der Verarbeitung, ähnlich wie es bei Beton geschieht, zu prüfen. Um schnell zu Ergebnissen zu kommen, wird beschlossen, einen Arbeitsausschuß mit der Bearbeitung der drei Aufgaben: Begriffsbestimmung, Eigenschaften und Prüfverfahren zu beauftragen und einen Unterausschuß mit der Bearbeitung der Prüfverfahren zu betrauen. Die beiden Ausschüsse wurden durch Vertreter der Behörden, Hersteller, Verbraucher, der Wissenschaft und der Materialprüfungsämter besetzt.

Einem Vorschlage wird zugestimmt, vorerst als Begriffsbestimmung die vom Verbande deutscher Steinholzfabrikanten aufgestellten Bestimmungen beizubehalten:

Steinholz ist eine durch Mischen von Chlormagnesiumlösung und Magnesit in bestimmtem Verhältnis unter Zusatz organischer bzw. anorganischer Füllstoffe hergestellte und erhärtete Masse, welche die Eigenschaften des Holzes zugleich mit denen eines weichen Gesteins vereint.

Eine redaktionelle Überarbeitung ist vorgesehen.

Nach eingehender Erörterung über die dem Ausschuß vorliegenden Vorschläge wurde folgender Arbeitsgang vereinbart und die Besprechung geschlossen.

1. Herr Kramer übermittelt der Geschäftsstelle einen Vorschlag für die Begriffsbestimmung und für die zu fordernden Eigenschaften von Steinholz.

2. Die Geschäftsstelle versendet diesen Vorschlag an alle Mitglieder des Ausschusses mit der Bitte um Äußerung bis zum 15. Mai d. J.

3. Nach Eingang der Äußerungen wird durch den Obmann der Zeitpunkt für die nächste Sitzung des Arbeitsausschusses festgelegt.

4. Der Unterausschuß für Prüfverfahren benutzt den von Herrn Kramer aufgestellten Entwurf zur Bearbeitung eines Entwurfes für Prüfverfahren zur Sitzung des Arbeitsausschusses.

Schluß der Sitzung 12,15 Uhr.

Nach Schluß der Sitzung fand eine Besprechung im Unterausschuß für Prüfverfahren statt, in der es der Geschäftsstelle des DVM übertragen wurde, die an deutschen Versuchsanstalten gebräuchlichen Prüfverfahren für Steinholz zu sammeln und auch zu versuchen, Unterlagen aus dem Auslande zu erhalten. Diese Unterlagen sollen den Mitgliedern des Unterausschusses zur Äußerung zugestellt werden.

Mitteilungen der Geschäftsstelle

An unsere Mitarbeiter

Um die durch die Urlaubszeit verursachten Störungen des Dienstbetriebes auf eine möglichst kurze Zeit zu beschränken, wird die **Geschäftsstelle der Baunormung vom 19. Juli bis 14. August 1926 geschlossen.** Zur Erledigung dringender Angelegenheiten bleibt eine Auskunftstelle bestehen.

Der Normblattvertrieb durch den Beuth-Verlag GmbH, Berlin NW 7, Sommerstr. 4a, erleidet keine Unterbrechung.

Sitzungen des Normenausschusses im Juni

Datum	Arbeitsausschuß	Ort
4. und 5.	Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen	München
5.	Schornsteinbau	Berlin
12.	Reichshochbaunormung, Fensterausschuß	Dresden
17. und 18.	Siebnormung	Frankfurt a. M.
21.	Gußeiserne Kanalisationsgegenstände	Düsseldorf
22.	Leichte Abflußrohre	Düsseldorf